

# Schulpartnerschaft konkret

Elternvertretung in Coronazeiten

21.April 2021

LVEV

# Mitwirkung von Eltern – gesetzliche Basis

## Schulunterrichtsgesetz

§ 60: Erziehungsberechtigte

§ 61: Rechte und Pflichten

Recht auf Anhörung, Information, Interessensvertretung,...

§ 63: Elternvereine:

Förderung durch Schulleitung,

Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden;

§ 63a: Klassen- und Schulforum

§ 64: Schulgemeinschaftsausschuss

§ 64a: Schulclusterbeirat

# Mindestanforderungen für Schulgremien

- Einberufung / Einladung durch jeweilige/n LeiterIn bzw. KlassenlehrerIn, Klassenvorstand
- Einberufung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung
- mit aufschlussreicher Tagesordnung
- Protokoll mit Mindestanforderungen SchUG § 77a(3):
  1. Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden,
  2. Tagesordnungspunkte,
  3. Anträge,
  4. Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,
  5. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
  6. Namen und Unterschrift d. ProtokollführerIn

# Stimmrecht für Eltern/-vertreter in Schulgremien

- Stimmrecht haben nur Elternteile, die „erziehungsberechtigt“, dh. Träger der Obsorge sind.

Zum Elternvertreter gewählt darf nur jemand werden, der Erziehungsberechtigter eines Schülers der Klasse/Schule ist

- Für den SGA hat der Elternverein ein Entsendungsrecht
- Auch hier gilt:
  - als Vertreter der Erziehungsberechtigten dürfen nur Personen entsandt werden, die Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, sind,

Ausnahme:

bei volljährigen Schülern deren Eltern auch dann, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren.

# Schulforum – Mitglieder § 63a SchUG

Dem Schulforum gehören jedenfalls an:

- d. SchulleiterIn als Vorsitzene/r
  - seit.1.9.18 Stimmrecht in einigen Punkten

Stimmberechtigt für jede Klasse:

- Klassenvorstand oder KlassenlehrerIn (auch wenn sie gleichzeitig SchulleiterIn ist)
- KlassenelternvertreterIn

Beratend: außer zu Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes sind einzuladen:

- falls an der Schule ein Elternverein besteht, der Obmann des Elternvereins
- der Vertreter der Klassensprecher

Eventuell: Weitere Personen je nach Tagesordnung

# SGA – Mitglieder § 64 SchUG

Dem SGA gehören unabhängig von der Schulgröße an:

d. SchulleiterIn als Vorsitzende/r

- seit.1.9.18 Stimmrecht in einigen Punkten

9 stimmberechtigte Personen:

- 3 Vertreter der Lehrer (gewählt)
- 3 Vertreter der Schüler (gewählt v. Schülern ab der 9. Schulstufe)
- 3 Vertreter der Erziehungsberechtigten (entsandt v. Elternverein sonst gewählt)

Beratend:

An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe: der Vertreter der Klassensprecher mit beratender Stimme

# Schulclusterbeirat § 64a

(3) Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,
3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,
4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie

# Schulclusterbeirat – weitere Mitglieder

. auf Vorschlag des Clusterleiters von den Lehrervertr. (Z3) und Elternvertr. (Z4) für die Dauer von 2 Schuljahren werden bestimmt

mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten

- der regionalen Kooperationspartner
- der außerschulischen Jugendarbeit,
- des regionalen Vereinswesens (Kultur, Sport usw.),
- der regionalen Sozialarbeit,
- der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen,
- der regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und
- der regionalen Sozialpartner

An Schulen, an denen Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) zu wählen sind, sind diese zu den Sitzungen des Schulclusterbeirats mit beratender Stimme einzuladen.



# Elektronische Kommunikation

## § 70 a Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

- (1) Aussprachen, Verständigungen, Beratungen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten, Ladung zu und Durchführung und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Zustellungen können mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

# Beschlussfähigkeit SchUG § 70a

- (2) Konferenzen und schulpartnerschaftliche Gremien sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.

# Beschlussfassung, Protokollführung SchUG §70a

(3) Beschlüsse können während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch elektronisch gezeichnet werden.

# Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

## § 62 SchUG

(1) Lehrer (an ganztägigen Schulformen auch die Erzieher, Freizeitpädagogen, ...) und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen.

## C-SchVO 2020/21 § 12

(1) Die Aussprachen und Beratungen mit den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 62 Abs. 1 SchUG bzw. mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern ... können bei Bedarf auch in Form elektronischer Kommunikation erfolgen.

- Einzelaussprachen
- KEL-Gespräche